

BGer 5P.441/2004 vom 10. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.441_2004

FR: TF 5P.441/2004 du 10 janvier 2005

IT: TF 5P.441/2004 del 10 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auf eine Beschwerde einzutreten ist (BGE 130 I 226 E. 1 S. 228; 130 II 249 E. 2 S. 250).

E. 1.1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig (Art. 86 Abs. 1 OG , unter Vorbehalt von - hier nicht massgebenden - Ausnahmen gemäss Art. 86 Abs. 2 OG). Die Rechtsprechung legt den Begriff des kantonalen Rechtsmittels weit aus und versteht darunter nicht nur ordentliche oder ausserordentliche Rechtsmittel, sondern jeden Rechtsbehelf, der dem Beschwerdeführer persönlich einen Anspruch auf einen Entscheid der angerufenen Behörde gibt und geeignet ist, den behaupteten rechtlichen Nachteil zu beheben (BGE 126 III 485 E. 1a S. 486 f.; 120 Ia 61 E. 1a S. 62; 110 Ia 136 E. 2a S. 137 ; 94 I 459 E. 2 S. 461).

E. 1.2

Nach aargauischem Prozessrecht erlässt der Gerichtspräsident die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 ff. ZGB) im summarischen Verfahren (§ 42 Ziff. 2 lit. d EGZGB/AG; § 300 Abs. 1 ZPO /AG; Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., N. 5 zu § 300 ZPO /AG). In diesem Summarverfahren kann der Richter vorläufige Massnahmen (§ 294 Abs. 1 ZPO /AG), sog. superprovisorische Verfügungen treffen. Nach der superprovisorischen Gutheissung des Gesuchs muss notwendigerweise die Gegenpartei angehört werden, worauf ein weiterziehbarer Summarentscheid ergeht (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 1 und 2 zu § 294 ZPO /AG). Die vorläufigen Massnahmen können vom Richter jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden und fallen mit dem formell rechtskräftigen Entscheid im summarischen Verfahren dahin (§ 294 Abs. 2 ZPO /AG), wenn sie nicht vorher aufgehoben oder abgeändert worden sind (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N. 5 und 7 zu § 294 ZPO /AG).

Die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen die vorläufige Massnahme, mit welcher der Beschwerdeführer im Eheschutzverfahren zu Unterhaltszahlungen verpflichtet worden ist. Nach dem Dargelegten erhält der Beschwerdeführer vom kantonalen Richter nach Anhörung von Amtes wegen einen Entscheid (den Summarentscheid), mit welchem die angefochtene superprovisorische Verfügung dahinfallen wird (vgl. Urteil 5P.307/2004 vom 6. Oktober 2004 betreffend die Regelung nach ZPO/VD). Der Beschwerdeführer legt indessen nicht dar, dass die Aufhebung oder Abänderung der superprovisorischen Verfügung nicht rückwirkend angeordnet werden könnte, in welchem Fall kein nicht wieder gutzumachender Nachteil zu befürchten wäre.

Unter diesen Umständen kann mangels Substantiierung auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 2

Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1, Art. 159 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.